

---

**12.10.2017**

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg  
Nummer 27**

**25. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
11.10.2017	Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Brandenburg vom 11.10.2017	3852

## **Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Brandenburg vom 11.10.2017**

Auf der Grundlage von § 70 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) erlässt der Senat der Technischen Hochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 11.10.2017 folgende Benutzungsordnung:<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen
- § 3 Benutzungsberechtigung und Anmeldung
- § 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Gebühren und Auslagen
- § 7 Arten der Benutzung
- § 8 Haftung, Behandlung der Medien und Schadenersatzpflicht
- § 9 Bestellung und Bereitstellung von Medien
- § 10 Ausleihvorgang
- § 11 Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen
- § 12 Leihfrist
- § 13 Mahnung
- § 14 Leihverkehr der Bibliotheken
- § 15 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 16 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 12.10.2017 genehmigt.

## **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Hochschulbibliothek.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung der Hochschulbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Hochschulbibliothek.
- (3) Die Hochschule erhebt personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 14 Abs. 8 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind. Fehlende oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss der Benutzung von Hochschuleinrichtungen führen.

## **§ 2 Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen**

- (1) Die Hochschulbibliothek dient Forschung, Lehre, Studium sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung. Zudem erfüllt sie Aufgaben im Rahmen der regionalen und überregionalen Informationsversorgung.
- (2) Die Hochschulbibliothek stellt ihren Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung:
  1. den Bestand ausleihbarer wissenschaftlicher Printmedien,
  2. den Präsenzbestand mit Nachschlagewerken,
  3. die Zeitschriftenauslage,
  4. magazinierte Medien, die auf Anforderung bereitgestellt werden und
  5. elektronische Medien (Datenbanken, E-Books, E-Journals).
- (3) Die Hochschulbibliothek erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:
  1. Auskünfte und Informationsdienstleistungen,
  2. Schulungen und Beratungen zur Befähigung der qualifizierten Nutzung von Informationsquellen (Informationskompetenz),
  3. Unterstützung beim Forschungsdatenmanagement,
  4. Unterstützung bei Publikationsprozessen und Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur sowie
  5. Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge.
- (4) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der personellen und technischen Ausstattung.

## **§ 3 Benutzungsberechtigung und Anmeldung**

- (1) Benutzungsberechtigt sind:
  1. Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule Brandenburg,
  2. die Mitglieder anderer Hochschulen und
  3. die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen.
- (2) Andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Gerichten und Wirtschaftsunternehmen können zur Ausleihe zugelassen werden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder Reisepasses und gegebenenfalls einer für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Meldebestätigung, bei Studierenden unter Vorlage des Studierendenausweises. Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu

erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (4) Änderungen der Angaben sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Bestände bei begründeten Verdachtsfällen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Jede Nutzerin und jeder Nutzer, die/der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten.
- (2) In der Hochschulbibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek üben das Hausrecht aus, sie können andere Beschäftigte der Hochschulbibliothek mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

#### **§ 6 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Für einzelne Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beitreibung der Gebühren und Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7 Arten der Benutzung**

- (1) Die Bestände der Hochschulbibliothek können im Hause genutzt werden. Mit Ausnahme des Präsenzbestandes sind sie außer Haus ausleihbar.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer können über die Hochschulbibliothek den Leihverkehr in Anspruch nehmen.

#### **§ 8 Haftung, Behandlung der Medien und Schadenersatzpflicht**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen entliehenen Medien so lange, bis ihnen vom Bibliothekspersonal die Entlastung mitgeteilt worden ist oder die Entlastung auf ihrem Benutzerkonto sichtbar ist. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien bei der Ausleihe auf ihren erkennbar einwandfreien Zustand zu überprüfen und etwaige Schäden der Hochschulbibliothek zu melden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Medien vor jeder Beschädigung zu bewahren. Für Schäden an Medien, die während der Benutzung entstanden sind, haften die Benutzerinnen und Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (4) Jeder Verlust entliehener Medien ist der Hochschulbibliothek unverzüglich zu melden. Die Hochschulbibliothek beschafft ein Ersatzexemplar. Die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr tragen die Benutzerinnen und Benutzer. Das gilt auch für entlehene

Medien, die nach Ablauf der Leihfrist und angemessener Nachfristsetzung nicht zurückgegeben werden. Die Bibliothek behält sich vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

- (5) Bei der Benutzung der von der Hochschulbibliothek bereitgestellten Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

### **§ 9 Bestellung und Bereitstellung von Medien**

- (1) Entlehene Medien können vorgemerkt werden. Bei Eingang werden die Benutzerinnen und Benutzer benachrichtigt.
- (2) Die Hochschulbibliothek erteilt keine Auskünfte darüber, wer ein Werk entliehen hat.

### **§ 10 Ausleihvorgang**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer oder deren Bevollmächtigte haben die bereitgestellten Medien in der Hochschulbibliothek in Empfang zu nehmen und dort termingerecht zurückzugeben. Der Benutzerausweis ist dabei vorzuzeigen.
- (2) Über bereitgestellte Medien, die innerhalb von 5 Öffnungstagen nicht abgeholt werden, verfügt die Hochschulbibliothek anderweitig.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Werk und Bestellung selbst zu achten.

### **§ 11 Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Ausschließlich zur Benutzung in der Hochschulbibliothek werden bereitgestellt:
1. Präsenzbestand mit Nachschlagewerken
  2. ungebundene Zeitschriften
  3. Loseblattsammlungen
  4. Abschlussarbeiten
  5. Medien, die im Leihverkehr der Bibliotheken bestellt wurden und besonderen Benutzungseinschränkungen durch die verleihende Bibliothek unterliegen
- Darüber hinaus kann die Bibliotheksleitung Ausleihbeschränkungen festlegen.
- (2) Die Hochschulbibliothek kann die Anzahl der entleihbaren Bände für bestimmte Bestandsgruppen (z. B. Lehrbuchsammlung) oder für bestimmte Benutzergruppen beschränken.
- (3) Die Benutzung der Bibliotheksbestände und Inanspruchnahme der Dienstleistungen kann zugunsten der Mitglieder der Hochschule eingeschränkt werden.

### **§ 12 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Lehrbücher (Signatur beginnt mit 0)                       | 4 Wochen |
| 2. für Erstexemplar (Signatur beginnt mit 1)                     | 2 Wochen |
| 3. für gebundene Zeitschriften                                   | 4 Wochen |
| 4. für einzelne optische und magnetische Speichermedien          | 2 Wochen |
| 5. Es gilt das auf der Ausleihquittung angegebene Rückgabedatum. |          |
- (2) Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Wird ein Medium nach dreimaliger Verlängerung weiterhin benötigt, so muss es vorgelegt und erneut

ausgeliehen werden. Für Medien, die über den Leihverkehr bereitgestellt wurden, gelten die Nutzungsbedingungen der verleihenden Bibliothek.

- (3) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, in Ausnahmefällen ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (4) Die Hochschulbibliothek kann Benutzerinnen und Benutzern besondere Ausleihbedingungen einräumen.
- (5) Bei Vormerkungen werden diese Benutzerinnen und Benutzer um zeitweilige Rückgabe gebeten, sofern sie die Medien bereits länger als 4 Wochen entliehen haben.

### **§ 13 Mahnung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren ist in der Gebührenordnung der Hochschule geregelt.
- (2) Wird ein entliehenes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz viermaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.
- (3) Zur Erfüllung aller Forderungen können die Benutzerinnen und Benutzer durch die Hochschulbibliothek für weitere Ausleihen gesperrt und auf die Präsenzbenutzung beschränkt werden.

### **§ 14 Leihverkehr der Bibliotheken**

- (1) In der Hochschulbibliothek nicht vorhandene Medien können gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung im Regionalen, im Deutschen und im Internationalen Leihverkehr durch die Hochschulbibliothek beschafft werden. Kosten sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu tragen. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (2) Für Bestellung, Ausleihe und Leihfrist gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Ordnungen. Die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen und die urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (3) Kopien werden als Einwegmaterial behandelt und den Benutzerinnen und Benutzern zum Verbleib ausgehändigt. Gebühren, die die verleihende Bibliothek erhebt, werden den Bestellern berechnet.
- (4) Die Hochschulbibliothek stellt ihre Bestände gemäß den Bestimmungen im Regionalen, im Deutschen und Internationalen Leihverkehr zu Verfügung.
- (5) Die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung werden von der Benutzungsordnung nicht berührt.

### **§ 15 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung**

- (1) Bei minderschweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind die Benutzerinnen und Benutzer unter Hinweis auf ihre Pflichten und die Folgen wiederholter Verstöße von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter zu ermahnen.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen können Benutzerinnen und Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss von der Ausleihe bzw. Benutzung nicht berührt.

**§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek vom 11.06.2014 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Nr. 28/2014 vom 12.06.2014) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.10.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui  
Präsidentin